



Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-Studiengänge im Departement Technik und Informatik (SPR BSc TI)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS),

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelor of Science in den Studiengängen des Departements Technik und Informatik.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

³ Die Verfügungsbefugnisse gemäss dem RRS und diesem Reglement werden durch die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Studienstruktur

Studienaufbau
1. Modulgruppen

Art. 2 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Credits.

² Sämtliche Module sind im Studienplan thematischen Modulgruppen zugeordnet.

³ Für jede Modulgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits und eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS-Credits.

2. Vertiefungen

Art. 3 Bei Vertiefungen sind die dafür zu bestehenden Module im Studienplan des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

Regelstudienzeit

Art. 4 ¹ Das Vollzeitstudium dauert regulär sechs Semester und das Teilzeitstudium je nach Studiengang regulär acht oder neun Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt 12 Semester. Sie kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

Belegung ECTS-Credits

Art. 5 Im ersten und zweiten Semester sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits und in den nachfolgenden Semestern ist jeweils mindestens ein Modul zu belegen.

Unterrichtssprachen

Art. 6 ¹ Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.

² Die Studienpläne regeln die Unterrichtssprachen pro Studiengang, die Modulbeschreibungen legen die Unterrichtssprachen pro Modul fest.

³ Der Unterricht in Sprachmodulen findet in einer der Unterrichtssprachen oder in der zu erlernenden Sprache statt.

3. Kompetenznachweise

Formen

Art. 7 ¹ Die Formen von Kompetenz- oder Teilkompetenznachweisen sind im RRS und in der Modulbeschreibung beschrieben.

² Kompetenznachweise finden modulintegriert oder in Prüfungswochen statt. Teilkompetenznachweise können auch in einer Kombination erfolgen. Ein Modultypzusatz gibt für jedes Modul über die geltende Kombination Auskunft:

- a Pa-Module: Module mit dem Modultypzusatz Pa werden mit einem Kompetenznachweis in den Prüfungswochen abgeschlossen.
- b Pb-Module: Module mit dem Modultypzusatz Pb werden mit einem modulintegrierten Teilkompetenznachweis und einem Teilkompetenznachweis in den Prüfungswochen abgeschlossen. Der Teilkompetenznachweis aus den Prüfungswochen fließt mit einer Gewichtung von 50, 65 oder 75 Prozent in die Modulnote ein.
- c E-Module: Module mit dem Modultypzusatz E werden mit einem modulintegrierten Kompetenznachweis oder mehreren modulintegrierten Teilkompetenznachweisen abgeschlossen.

³ Mündliche Prüfungen dauern höchstens 30 Minuten; schriftliche höchstens 45 Minuten pro für das Modul vergebenen ECTS-Credit, insgesamt aber nicht mehr als 180 Minuten.

Wiederholung

Art. 8 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

² Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

³ Die Wiederholung eines Moduls muss zum Zeitpunkt der nächsten Moduldurchführung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Lehre.

⁴ Es gilt die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültige Modulbeschreibung.

⁵ Die Wiederholung eines Moduls erfolgt durch die erneute Belegung des Moduls mit all seinen Kompetenznachweisen. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

⁶ Wird in einem Modul ein Kompetenz- oder Teilkompetenznachweis in den Prüfungswochen absolviert (Module mit Modultypzusatz Pa oder Pb),

kann auch nur dieser Kompetenz- oder Teilkompetenznachweis wiederholt werden. Eine solche Prüfungswiederholung erfolgt während den nächsten Prüfungswochen und gilt als Modulwiederholung. Sie bedingt die rechtzeitige Anmeldung. In einem Pb-Modul integrierte Teilkompetenznachweise werden zur Berechnung der Modulnote übernommen.

Bestehensnorm für Modulgruppen

Art. 9 Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle Pflichtmodule der Modulgruppe gemäss Studienplan belegt und abgeschlossen wurden und die minimal zu erreichende Anzahl ECTS-Credits der Modulgruppe erworben wurde.

4. Studienabschluss

Bachelor-Thesis
1. Allgemeines

Art. 10 ¹ Der Studiengang wird mit einer Bachelor-Thesis abgeschlossen.

² Die Thesis besteht mindestens aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.

2. Betreuung

Art. 11 Die Studierenden werden während der Abfassung ihrer Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten oder von einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder einer oder einem Lehrbeauftragten betreut.

3. Präsentation

Art. 12 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten, wird die Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

4. Bewertung

Art. 13 ¹ Für die Bewertung der Thesis zieht die Betreuerin oder der Betreuer eine Expertin oder ein Experte bei. Bei den Expertinnen und Experten handelt sich in der Regel um externe Personen. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter Lehre bestätigt.

² Die Thesis wird von der betreuenden Lehrperson und der Expertin oder dem Experten nach einem vorgegebenen Raster bewertet.

³ Die Thesis gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung gemäss vorgegebenem Raster mindestens die Note 4 erreicht.

Diplom

Art. 14 Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer kumulativ

a mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, davon in der Regel mindestens 60 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang am Department Technik und Informatik,

b sämtliche Pflichtmodule des Studiengangs belegt und abgeschlossen hat,

c sämtliche Modulgruppen des Studiengangs bestanden hat,

d die Bachelor-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

Diplomzeugnis und Diplomzusatz

Art. 15 ¹ Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Bachelor-Diplom ein Diplomzeugnis, das folgende Angaben enthält:

a alle abgeschlossenen Module und Modulgruppen,

b die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung,



- c eine Gesamtbeurteilung (gewichteter Durchschnitt über das gesamte Studium),
- d die prozentuale Verteilung der in den letzten drei Jahren im Studiengang vergebenen genügenden Noten (Grading Table).

² Zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote im Diplomzeugnis werden alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Bachelor-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf zwei Nachkommastellen genau gerundet.

³ Die Studierenden erhalten ebenfalls einen Diplommzusatz (Diploma Supplement) in ihrer Studiersprache sowie in Englisch, welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 16 Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/2024 begonnen haben, schliessen dieses nach dem Studien- und Prüfungsreglement vom 17. Juli 2014 über den Erwerb des Bachelor-Diploms in Technik und Informatik (SPR BA TI) ab. Ausgenommen sind die Eröffnung der Kompetenznachweisergebnisse und die Rechtspflege. Diese richten sich nach Artikel 18 und 31 RRS.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 17 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 17. Juli 2014 über den Erwerb des Bachelor-Diploms in Technik und Informatik (SPR BA TI) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2023
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 30. Mai 2023
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin